

## Unzulässige Heilbehandlung von Tieren: OGH erleichtert Schadenersatz

*Judikaturwende lässt weitreichende Folgen für die Praxis erwarten.*

### Was war passiert ?

Ein Pferd erlitt eine schwere Infektion des linken Lungensacks. Das Tier war bei einem Pferdewirt eingestellt. Dieser verabreichte dem Pferd Cortison-Injektionen, ohne den Eigentümer zu informieren. Auch eine tierärztliche Kontrolle fand nicht statt. Das Tier verendete qualvoll.

### Schadenersatz: der Gang zu Gericht

Der Eigentümer verklagte seinen Vertragspartner (Pferdewirt) auf Schadenersatz. Er forderte den Ersatz des Wertes des Tieres. Im Prozess wurde der Kläger von SCWP Schindhelm vertreten. Das Verfahren ging bis zum Obersten Gerichtshof (OGH):

- Dass die Injektionen Ursache für den Tod des Pferdes war, konnte nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Dennoch sprach der OGH dem Kläger Schadenersatz zu.
- § 12 Tierärztegesetz regelt, welche Heilbehandlungen an Tieren nur von Tierärzten vorgenommen werden dürfen. Erstmals erkannte der OGH an, dass es sich bei dieser Bestimmung um ein sogenanntes „Schutzgesetz“ handelt. Bis dahin galt diese Regelung lediglich als standesrechtliche Ordnungsvorschrift.
- Wegen der Qualifikation als „Schutzgesetz“ war der sogenannte „Anscheinsbeweis“ zulässig. Dabei handelt es sich um eine *wesentliche Beweiserleichterung* im Prozess: Der Kläger musste lediglich nachweisen, dass die wiederholte Verabreichung von Cortison zu einer Vermehrung von Bakterien und Pilzen führen kann. Diese wiederum gelten als Wegbereiter für eine Pilzinfektion im Luftsack.
- Dem Pferdewirt gelang es nicht, ernsthafte Zweifel daran zu begründen, dass seine eigenmächtigen Injektionen für den Tod des Pferdes keine Rolle spielten.

### Konsequenzen für die Praxis

In der Vergangenheit war es vielfach Usus, dass in Einstellbetrieben Behandlungen oder Eingriffe vorgenommen wurden, die Tierärzten vorbehalten sind. Nunmehr stellen derartige unzulässige Heilbehandlungen für den Betrieb ein beträchtliches Risiko dar. Dabei spielt keine Rolle, dass der Pferdewirt nach bestem Wissen und Gewissen handelt. - Vor diesem Hintergrund sind Einstellbetriebe gut beraten, ihre Abläufe im Betrieb sowie den Umgang mit fremden Pferden kritisch zu überprüfen. Die jüngste Rechtsprechung des OGH (2 Ob 213/13 g; siehe anbei) erleichtert die Erlangung von Schadenersatz für geschädigte Tierbesitzer enorm.

**Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH** begleitet ihre in- und ausländischen Mandanten in Wachstumsmärkten rund um den Globus, allen voran die Mittel- und Osteuropa-Staaten und Asien. Die Rechtsanwaltskanzlei ist Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, einer Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien. In dieser Allianz engagieren sich aktuell mehr als 150 Juristen an 16 Standorten in 10 Ländern.

### Kontakt:

Dr. Wolfgang Lauss, Partner, Rechtsanwalt  
T+ 43 732 603030 519  
F+ 43 732 603030 500  
w.lauss@scwp.com  
scwp.com

Mag. Paul Haider, MBA, Rechtsanwalt  
T+ 43 732 603030 519  
F+ 43 732 603030 500  
p.haider@scwp.com  
scwp.com